

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2023)

zum Thema:

**Anpassung der Bundestagswahlkreise: Transparenz herstellen**

und **Antwort** vom 14. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 981

vom 27. Februar 2023

über Anpassung der Bundestagswahlkreise: Transparenz herstellen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie gestalten sich die Wahlkreisgrenzen im Land Berlin nach einer Anpassung der Bundestagswahlkreise, wie sie gegenwärtig diskutiert wird?

Zu 1.:

Gegenwärtig werden gemäß § 1 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) 299 Abgeordnete des Deutschen Bundestages in den Wahlkreisen direkt gewählt. Durch Gesetz vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), das am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, wird die Zahl der Wahlkreise auf 280 reduziert. Dadurch soll der Entstehung von übermäßig vielen Überhang- und Ausgleichsmandaten entgegengewirkt werden. Die gemäß § 3 Absatz 2 BWG vom Bundespräsidenten eingesetzte Wahlkreiskommission hat – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Absatz 3 BWG – am 23. Dezember 2022 einen Bericht vorgelegt. Dieser enthält Empfehlungen für eine Neueinteilung des Wahlgebietes entsprechend der ab 2024 geltenden Vorgabe von nur noch 280 Wahlkreisen (Bericht der Wahlkreiskommission für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes, veröffentlicht als BT-Drs. 20/5200).

Nach der Empfehlung der Wahlkreiskommission entfallen ab 2024 auf Berlin nur noch 11 statt bisher 12 Wahlkreise. Danach käme es zu erheblichen Abweichungen der Wahlkreis- von den Bezirksgrenzen. Nach dem Vorschlag der Kommission bleiben die bisherigen, mit

den Bezirksgrenzen übereinstimmenden Wahlkreise 75, 81 und 79 (Mitte, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf) erhalten. Der Wahlkreis 80 (Charlottenburg Wilmersdorf) wird danach um den Bereich Charlottenburg-Nord erweitert, der bisher zum Wahlkreis 78 (Spandau) gehört; damit würde sich der neue Wahlkreis 80 künftig mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf decken. Die übrigen Wahlkreise sollen stark verändert werden, wobei jeweils das Gebiet ganzer Abgeordnetenwahlkreise verschoben wird: Der Wahlkreis 86 (Lichtenberg) wird nach dem Vorschlag auf die umliegenden Wahlkreise 76 (Pankow, künftig Berlin-Nordost), 82 (Neukölln), 83 (Friedrichshain-Kreuzberg, künftig Friedrichshain-Kreuzberg-Lichtenberg, 84 (Treptow-Köpenick, künftig Berlin-Südost) und 85 (Marzahn-Hellersdorf, künftig Berlin-Ost aufgeteilt. Große Teile des Wahlkreises 77 (Reinickendorf) werden danach dem Wahlkreis 78 (Spandau, künftig Berlin-West) zugeordnet, dafür erhält der Wahlkreis 77 (künftig Berlin-Nordwest) Teile des Wahlkreises 76 (Pankow). Der Wahlkreis 82 (Neukölln) erhält nach dem Vorschlag neben Teilen von Lichtenberg das Gebiet des Abgeordnetenhaus-Wahlkreises Treptow-Köpenick 1.

2. Wie ist der aktuelle Stand der Diskussion zu diesem Thema und wie steht der Senat dazu?

Zu 2.:

Der Senat hat die Empfehlung der Wahlkreiskommission zur Kenntnis genommen. Er hat mit Blick auf die Unabhängigkeit der Wahlkreiskommission und der beteiligten unabhängigen Landeswahlleitungen von einer Stellungnahme abgesehen.

Im Deutschen Bundestag werden derzeit mehrere alternative Regelungen zur Begrenzung von Überhangmandaten beraten, die teilweise ohne Reduzierung der Zahl der Wahlkreise auskommen (BT-Drs. 20/5370, 20/5360, 20/5353, 20/5356 u.a.). Sollte einer dieser Vorschläge verabschiedet werden, würde der Bericht der Wahlkreiskommission gegenstandslos werden und es bliebe voraussichtlich bei den bisherigen zwölf Berliner Wahlkreisen.

3. Bleibt der Bezirk Lichtenberg ein eigener Wahlkreis innerhalb der Bezirksgrenzen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Die Empfehlung der Wahlkreiskommission sieht das nicht vor. Wegen der vom Bundeswahlgesetz vorgegebenen Reduzierung der Zahl der Berliner Wahlkreise auf 11 ist eine vollständige Orientierung der Wahlkreisgrenzen an den Bezirksgrenzen nicht mehr möglich. Nach dem Vorschlag der Wahlkreiskommission stimmen sieben der elf Wahlkreise nicht mehr mit Bezirksgrenzen überein.

4. Wie soll eine Identifizierung der Bürger im Bezirk mit dem eigenen Wahlkreis erfolgen, wenn sie sich nicht anhand der Bezirksgrenzen darin wiederfinden?

Zu 4.:

Das besondere Anliegen der personalisierten Verhältniswahl besteht darin, dass ein Teil der Abgeordneten eine engere persönliche Beziehung zu dem Wahlkreis hat, in dem sie gewählt worden sind (vgl. Boehl, in Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 1 Rn. 114, in Anlehnung an Formulierungen des BVerfG). Dieses Anliegen lässt sich umso schlechter umsetzen, je größer die Wahlkreise sind, weil dadurch die Möglichkeit der persönlichen Bindung zwischen Wählenden und Gewählten erschwert wird. Nach den Regelungen des § 3 Abs. 1 BWG sollen sich daher die Wahlkreise an den Verwaltungsgrenzen orientieren, soweit dies möglich ist; dabei darf es aber nicht zu erheblichen Größenunterschieden der Wahlkreise kommen, die mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit nicht zu vereinbaren wären. Es ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers, diese Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

5. Wie ist das weitere Verfahren zur Anpassung der Bundestagswahlkreise?

Zu 5.:

Das Verfahren ist in § 3 Absatz 4 BWG geregelt: Danach hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Möglichkeit, die Wahlkreiskommission um einen ergänzenden Bericht zu ersuchen, der dann wiederum dem Bundestag zugeleitet werden würde.

Anschließend ist es Sache des Bundesgesetzgebers, die in Anlage 2 zum Bundeswahlgesetz festgelegte Wahlkreiseinteilung anzupassen; er ist dabei nicht an den Bericht der Wahlkreiskommission gebunden. In der Staatspraxis wird in der Regel im zuständigen Ausschuss ein Grundsatzbeschluss gefasst, mit dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert wird. Dieser wird dann von der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages rechtzeitig vor der nächsten Bundestagswahl eingebracht (vgl. dazu Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 3 Rn. 43 und 46).

Berlin, den 14. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport